

**Satzung der Gemeinde Nobitz über die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
(AWAbgS)
vom 5. November 2013**

Aufgrund § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) sowie der jeweils aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nobitz erhebt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhminen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zürcchau und Zumroda zur Abwälzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) für die von ihr zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

- 1) Die Abgabe wird nur bei Grundstücken erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Nobitz nach § 7 i. V. m. § 6 Thüringer Abwasserabgabengesetz anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- 2) Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer bzw. den Untergrund in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Kläranlage) und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr gewährleistet ist.

§ 3 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks i. S. d. Art. 233 § 4 EGBGB dinglich berechtigt ist. Abgabenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- 1) Die Abgabenschuld entsteht am 1. April für das vorausgegangene Kalenderjahr.

- 2) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Abgabenmaßstab

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sind für jeden betroffenen Einwohner 17,90 Euro pro Jahr abzuführen. Maßgebend ist dabei die Zahl der Einwohner des Grundstückes mit Haupt- und Nebenwohnung zum 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei Abgabepflichtigen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach Einwohnergleichwerten gewichtet.

§ 6 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saara über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 09.02.2007 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz“ in der Ausgabe Nr. 17/13 vom 16. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.